

Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Master-Studiengang „International Management Studies“ mit Abschluss „Master of Arts (MA)“

vom 6. September 2012

Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW. Schl.-H. 2012, S. 59

Tag der Bekanntmachung im Internet, 7. September 2012

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 25. April 2012 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Studium
- § 3 Umfang, Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungszweck
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten
- § 9 Referate und andere Teilnahmeaktivitäten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, Mutterschutz und Elternzeit
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Prüfer
- § 18 Masterprüfung allgemein
- § 19 Erster Teil der Masterprüfung
- § 20 Zweiter Teil der Masterprüfung
- § 21 Abschluss, Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium bereitet auf eine Management- und/oder wissenschaftliche Tätigkeit in nationalen und internationalen Organisationen vor.

- (2) Das Studium umfasst das Fundament (Forschungskompetenz, Management- und Persönlichkeitskompetenz, Internationale Kompetenz) sowie die Spezialisierung gemäß § 3 Abs. 8.
- (3) Der international ausgerichtete Studiengang vermittelt durch fremdsprachige Veranstaltungen auch fachbezogene Sprachkompetenzen.
- (4) Die Sprachausbildung erfolgt in den Sprachen Englisch oder Dänisch oder Spanisch. Zusätzliche wählbare Fremdsprachen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses aufgenommen werden.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist:
 - a) ein abgeschlossenes Studium des Bachelors „International Management“ an der Universität Flensburg oder ein abgeschlossenes, äquivalentes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 CP.
 - b) Sprachkenntnisse gemäß der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Universität Flensburg.
- (2) Äquivalenz im Sinne von § 2 Abs. 1, Ziffer a) liegt grundsätzlich vor, wenn es sich um einen Bachelorabschluss eines beim Akkreditierungsrat akkreditierten wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit internationaler Ausrichtung handelt.
- (3) Liegt eine Äquivalenz nicht vor, so entscheidet der Zulassungsausschuss über die Berücksichtigung im Auswahlverfahren. Im Falle der Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss über Art, Umfang und Frist der nachzuholenden Kurse aus dem Bachelorstudium.
- (4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so entscheidet der Zulassungsausschuss über die Äquivalenz. Zusätzlich kommt § 2 Abs. 3 zur Anwendung.
- (5) Es gelten die Regelungen der Zugangs- und Zulassungssatzung der Universität Flensburg.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Zulassungsausschuss. Ihm gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die vom Vorstand des Internationalen Instituts für Management und ökonomische Bildung bestellt werden. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Umfang, Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert.
- (2) Der Masterstudiengang „International Management Studies“ ist konsekutiv.

- (3) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt zwei Studienjahre (vier Semester). Das letzte Semester des Masterstudiums „International Management Studies“ ist der Anfertigung der Masterthesis sowie der Vorbereitung und Durchführung der Disputation gewidmet.
- (4) Der Masterstudiengang ist aus Modulen aufgebaut. Für jedes Modul ist eine bindende Modulbeschreibung zu erstellen, die vom Prüfungsausschuss verabschiedet und veröffentlicht wird.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dieser Prüfungsordnung nachzuweisen. Dies entspricht einem angenommenen Gesamtarbeitsaufwand von 5400 Stunden. 40 Credit Points entfallen auf die Schlüsselqualifikationen, 50 CP auf die Spezialisierung und 30 Credit Points auf die Masterthesis.
- (6) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.
- (7) Die Schlüsselqualifikationen umfassen Module mit insgesamt 40 Credit Points in den folgenden Bereichen:
 - (a) Forschungskompetenz (10 CP)
 - (b) Management- und Persönlichkeitskompetenz (10 CP)
 - (c) Interkulturelle Kompetenz (20 CP)
- (8) Eine Spezialisierung ist aus den folgenden vier Bereichen auszuwählen:
 - (a) Small Business Management & Entrepreneurship
 - (b) Strategy & Organisation
 - (c) Human Resource Management & Organisational Behaviour
 - (d) Marketing & Media Management

Die Spezialisierung umfasst insgesamt 50 CP. Von diesen 50 CP sind mindestens 30 CP aus dem Modulkatalog einer Spezialisierung zu wählen. Die übrigen 20 CP sind frei aus den Modulkatalogen aller Spezialisierungen zu wählen. Der Modulkatalog ist Anhang 1 zu entnehmen.
- (9) Innerhalb der Spezialisierung kann im Umfang von 5 CP ein mindestens vierwöchiges studienrelevantes Praktikum in Vollzeit anerkannt werden. Der Leistungsnachweis erfolgt durch einen Bericht, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird. Das Ergebnis fließt nicht in die Endnote ein.
- (10) Über Änderungen bzw. zusätzliche Angebote in den Fächern gemäß Absatz 7 und 8 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Das Masterstudium beinhaltet studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterthesis.

- (2) Die für die Module gültigen Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5 Prüfungszweck

- (1) Durch die Prüfungen weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer beherrschen, über Kenntnisse zur Anwendung eines adäquaten wissenschaftlich/methodischen Instrumentariums verfügen und fundierte arbeitsmarktbezogene Kompetenzen aus den Schlüsselqualifikationen erworben haben. Durch die Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums wird die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis relevanter Forschungsergebnisse in den studierten Bereichen festgestellt. Die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Prüfungen unter Berücksichtigung der Masterthesis bestätigt den Erwerb von Wissen und Kenntnissen im internationalen Management mit umfassender Qualifizierung für eine wirtschaftliche Tätigkeit in Organisationen oder eine wissenschaftliche Laufbahn.
- (2) Mit dem Abschluss des Masterstudiums erreichen die Kandidatinnen und Kandidaten einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch die nachfolgenden Prüfungsarten zu erbringen, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind und auch in Kombination angeboten werden können:
 - (a) mündliche Prüfungen (§ 7),
 - (b) Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten (§ 8),
 - (c) Referate und andere Teilnahmeaktivitäten (§ 9).
- (2) Klausuren sowie andere Prüfungsformen werden in der Regel in der Arbeitssprache der jeweiligen Veranstaltung abgeleistet.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- (4) Voraussetzung für die Ableistung der Prüfungen ist die vorherige Anmeldung. Die Prüfungstermine und die Fristen für die Anmeldung sind rechtzeitig in der üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites

Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der oder dem zu Prüfenden benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

- (2) Die mündliche Prüfung eines Kandidaten oder einer Kandidatin dauert in der Regel 30 Minuten, wobei Einzel- wie Gruppenprüfungen möglich sind. Die Disputation der Masterthesis dauert in der Regel eine Stunde.
- (3) Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 8 Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und anderen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in vorgegebener Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten, die Bestandteil der Masterprüfung sind, sind von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 10 zu bewerten.
- (3) Klausurarbeiten dauern höchstens fünf Stunden.
- (4) Schriftlich ausgearbeitete Referate und Hausarbeiten sind in der Regel auf einen gesamten Textumfang (zzgl. Verzeichnisse) von 4000 Wörtern bei Einzelarbeiten und 3500 Wörter pro Person bei Gruppenarbeit auszurichten.

§ 9 Referate und andere Teilnahmeaktivitäten

Referate und/oder andere unterrichtsgestaltende Aktivitäten können ebenso Prüfungsleistung sein, wenn sie bewertet werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestellen.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Bei Bedarf werden die Noten für das Diploma Supplement in das ECTS-System oder die dänische Notenskala übertragen. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine geeignete Bezugsgröße zur Berechnung der Noten.
Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe durch einstimmigen Beschluss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem gewogenen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der zugeordneten Credit Points.
- (5) Die Noten für Prüfungsleistungen lauten:

| | | |
|---|---|-------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend |
- (6) Für die Bildung von Gesamtnoten gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin

anberaunt. Die bereits vorliegenden Teil-Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen und Kandidaten, die gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen haben, können durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder die Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Masterstudiengang International Management Studies ausgeschlossen werden.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Masterstudiengang International Management ausschließen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Insbesondere belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Den Kandidatinnen oder Kandidaten werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglicht. Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Folgen von Versäumnissen aufgrund von Krankheiten der Kandidatinnen oder Kandidaten gelten auch bei Erkrankung deren Kinder.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die darauf gegebene Note mindestens „ausreichend“ ist.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat nicht alle für den Masterabschluss erforderlichen Prüfungen bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält. Sollte eine notwendige Prüfung für den Masterabschluss endgültig nicht bestanden sein, ist dies in der Bescheinigung entsprechend zu dokumentieren.

§ 14 Wiederholung

- (1) Nichtbestandene Prüfungen können maximal zwei Mal wiederholt werden. Die 2. Wiederholungsprüfung kann in anderer Form als die Erstprüfung (z.B. mündliche Prüfung statt Klausur) durchgeführt werden. Über Sonderfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die erste Prüfung nicht bestanden wurde und in dem die zur Prüfung gehörende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Meldung zur zweiten Wiederholung hat spätestens neun Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss längere Fristen vorgesehen werden.
- (3) Die Masterthesis kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als nicht bestandener Prüfungsversuch gewertet wird.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) In den Fächern des Masterstudiums erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus akkreditierten Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder die an Partnerhochschulen aufgrund eines Learning Agreements erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei im Ausland erbrachten Noten werden diese übernommen, sofern die Gleichwertigkeit der Notensysteme gegeben ist. In allen anderen Fällen wird grundsätzlich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prü-

fungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nicht angerechnet werden.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern und deren sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Drei der Mitglieder kommen aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes und eines aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Diese werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Syddansk Universitet entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erledigung der sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den Prüfungen des Studienganges beiwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfallerforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung einer Master-Arbeit muss eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Universität Flensburg

Lehrende berechtigt und verpflichtet. Andere fachlich geeignete Personen können vom Prüfungsausschuss mit Prüfungsaufgaben betraut werden, sofern dies erforderlich ist.

§ 18 Masterprüfung allgemein

Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Studienbegleitende Prüfungen, die in der Regel bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen sind, und
2. einer Masterthesis, die in der Regel im 4. Semester angefertigt wird. Diese wird mit 30 CP angerechnet.

§ 19 Erster Teil der Masterprüfung

- (1) Der erste Teil der Masterprüfung gilt als bestanden mit dem Nachweis studienbegleitender Prüfungsleistungen im Umfang von 90 CP.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (insgesamt 90 CP) gem. § 3 Absatz 7 und 8 sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 - Im Bereich der Schlüsselqualifikationen gemäß § 3 Absatz 7 (40 CP)
 - In der Spezialisierung gemäß § 3 Absatz 8 (50 CP)
- (3) Über Änderungen der Bereiche gemäß § 3 Absätze 7 und 8 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Zweiter Teil der Masterprüfung

- (1) Zum zweiten Teil der Masterprüfung ist eine Zulassung nur möglich, sofern der erste Teil (§ 19) erfolgreich abgeschlossen wurde oder höchstens noch ein Modul aussteht.
- (2) Den zweiten Teil der Masterprüfung bilden die Masterthesis und die Disputation. Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat in Form einer mündlichen Präsentation und in einer daran anschließenden Diskussion die wesentlichen Ergebnisse und Thesen der Masterthesis verteidigen. Die Dauer der Disputation beträgt in der Regel eine Stunde.
- (3) Das Thema der Masterthesis ist aus der Spezialisierung gemäß § 3 Absatz 8 zu stellen. Jede Professorin, jeder Professor und jede andere für den Studiengang prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterthesis zu stellen und die Masterthesis zu betreuen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterthesis Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Masterthesis müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Die Disputation findet in der Regel frühestens vier Wochen und spätestens acht Wochen nach der Abgabe statt.
- (7) Die Masterthesis ist nach Absprache mit den Prüfenden in deutscher oder einer Fremdsprache abzufassen. Die Arbeit muss als Anhang eine kurze Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterthesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Dabei sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Flensburg zu beachten.
- (9) Die Masterthesis ist fristgemäß der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. in der Geschäftsstelle/dem Sekretariat des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten, darunter mindestens eine/r aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Masterthesis gestellt hat.
- (11) Die Masterthesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Masterthesis als „bestanden“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens ausreichende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstellung eines dritten Gutachtens. Dessen Bewertung ist endgültig.

§ 21 Abschluss, Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement

- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in § 19 und § 20 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Die Gesamtnote wird berechnet als gewogener Durchschnitt der Noten der Module der Schlüsselqualifikationen, der Spezialisierung sowie der Note der Masterthesis. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der den Modulen sowie der Masterthesis zugeordneten Credit Points.

- (5) Mit der erfolgreichen Beendigung des Masterstudiums wird der Abschluss „Master of Arts“ (abgekürzt: MA) erworben. Dieser Abschluss wird in einer Urkunde dokumentiert, die zusammen mit dem Zeugnis von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu unterzeichnen ist.
- (6) Zusätzlich zu der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis und ein Transcript of Records mit den Einzelnoten und der Gesamtnote sowie ein Diploma Supplement gemäß den Richtlinien bzw. Beschlüssen von HRK und KMK.
- (7) Das Transcript of Records, das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem sie ausgestellt werden. Zusätzlich wird das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist.
- (8) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.

§22 Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplement bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplement bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Diploma Supplement ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, ggf. die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

- (1) für die Studierenden, die ihr Studium „Master of Arts in International Management Studies“ ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen, sowie
- (2) für Studierende, die ihr Studium „Master of Science in Management Studies“ ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben,
 - a) nach erfolgter Mitteilung an das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen wollen,
 - b) ohne diese Mitteilung ab dem Wintersemester 2014/2015.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang "Management Studies" vom 5. Juni 2007 tritt damit außer Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums nach § 22 HSG wurde am 6. September 2012 erteilt.

Flensburg, den 6. September 2012

Universität Flensburg
Der Präsident m.d.W.d.G.b.
Prof. Dr. Werner Reinhart

Curriculumsübersicht: Masterstudiengang "International Management Studies"

| Modul Nr. | Modul/ Teilmodul | Credit Points | SWS |
|---|---|---------------|-----|
| <i>Schlüsselqualifikationen (SQ)</i> | | <i>40</i> | |
| Forschungskompetenz | | | |
| MIM SQ1 | Fortgeschrittene Statistik | 5 | 3 |
| | Wahlbereich Forschungskompetenz | 5 | |
| MIM SQ2 | Empirische Management- und Organisationsforschung | 5 | 3 |
| MIM SQ3 | Empirisches Forschungsprojekt | 5 | 2 |
| MIM SQ4 | Sozialwissenschaftliche Methoden und Analysen | 5 | 2 |
| Management- & Persönlichkeitskompetenz | | | |
| | Wahlbereich Wirtschaftsethik | 5 | |
| MIM SQ11 | Wirtschaftsethik | 5 | 4 |
| MIM SQ12 | Global Ethics | 5 | 3 |
| | Wahlbereich Management- & Persönlichkeitskompetenz | 5 | |
| MIM SQ21 | Führungshandeln | 5 | 5 |
| MIM SQ22 | Case Studies Management | 5 | 3 |
| MIM SQ23 | Praxisprojekt | 5 | 2 |
| MIM SQ24 | ADA - Ausbildereignungsprüfung | 5 | 3 |
| MIM SQ25 | Berufswahl, Jobsuche, Recruiting | 5 | 3 |
| Interkulturelle Kompetenz | | | |
| | Sprachkompetenz | 10 | |
| MIM SQ31 | Dänisch I | 5 | 2 |
| MIM SQ32 | Dänisch II | 5 | 3 |
| MIM SQ33 | English I | 5 | 2 |
| MIM SQ34 | English II | 5 | 2 |
| MIM SQ35 | Spanisch I | 5 | 4 |
| MIM SQ36 | Spanisch II | 5 | 4 |
| | Wahlbereich Interkulturelle Kompetenz | 10 | |
| MIM SQ41 | Institutional and Constitutional Economics | 5 | 3 |
| MIM SQ42 | Intercultural Communication | 5 | 3 |
| MIM SQ43 | Project on Intercultural Communication | 5 | 3 |
| MIM SQ44 | Intercultural Communication in Business Contexts | 10 | 4 |
| MIM SQ45 | Interkulturelle Kommunikation und Unternehmenskommunikation | 10 | 4 |

*Schwerpunkte S1 bis S4**50*

| | | | |
|--|---------------------------------------|----|---|
| S1 Small Business Management & Entrepreneurship | | | |
| MIM S101 | Small Business Management | 10 | 5 |
| MIM S102 | Organizational Change and Development | 10 | 5 |
| MIM S103 | Entrepreneurship Theory and Practice | 5 | 3 |
| MIM S104 | Entwicklung zur Gründerpersönlichkeit | 5 | 2 |
| MIM S105 | Decision Making in Organizations | 5 | 3 |

| | | | |
|--|--|------------|----------|
| MIM S120 | Forschungsseminar Small Business Management & Entrepreneurship | 5 | 2 |
| S2 Strategy & Organisation | | | |
| MIM S201 | Strategic Management: Theory and Practice | 10 | 5 |
| MIM S202 | Management Strategischer Kooperationen und Unternehmensgrenzen | 5 | 3 |
| MIM S203 | Organisationsgestaltung internationaler Unternehmen | 5 | 2 |
| MIM S204 | Finance | 5 | 3 |
| MIM S205 | Seminar on Industry Studies | 5 | 3 |
| MIM S206 | International Business | 5 | 3 |
| MIM S207 | Strategic Global Business I | 5 | 3 |
| MIM S208 | Strategic Global Business II | 5 | 3 |
| MIM S209 | Europe in the Global Economy | 5 | 3 |
| MIM S210 | International Development | 5 | 3 |
| MIM S211 | Comparative Economic Systems | 10 | 3 |
| MIM S212 | Distance Learning Project on Cooperation | 5 | 3 |
| MIM S220 | Forschungsseminar Strategie und Organisation | 5 | 2 |
| S3 Organisational Behaviour & Human Resource Management | | | |
| MIM S301 | Organizational Behaviour | 5 | 3 |
| MIM S302 | Human Resource Management | 5 | 3 |
| MIM S303 | Organisationssoziologie | 5 | 3 |
| MIM S304 | Industrial Relations and Law | 5 | 4 |
| MIM S305 | Methods of Analysis and Design | 5 | 4 |
| MIM S306 | Life Domain Balance | 5 | 3 |
| MIM S307 | Expatriation and Repatriation | 5 | 3 |
| MIM S308 | Gruppen in Organisationen | 5 | 4 |
| MIM S309 | Health and Stress at Work | 5 | 4 |
| MIM S310 | Management Consulting I | 5 | 3 |
| MIM S311 | Management Consulting II | 5 | 3 |
| MIM S320 | Forschungsseminar Organisational Behaviour & Human Resource Management | 5 | 2 |
| S4 Marketing & Media Management | | | |
| MIM S401 | Medien- und Kommunikationsmanagement | 10 | 5 |
| MIM S402 | Strategic Marketing | 5 | 2 |
| MIM S403 | International Marketing | 5 | 2 |
| MIM S404 | Business Marketing | 5 | 2 |
| MIM S405 | Consumer Marketing / Behaviour | 5 | 2 |
| MIM S406 | Unternehmenskommunikation | 5 | 3 |
| MIM S407 | Medienökonomie | 5 | 2 |
| MIM S408 | Medienrecht | 5 | 3 |
| MIM S409 | Marketing and Media Ethics | 5 | 3 |
| MIM S420 | Forschungsseminar Marketing und Medien | 5 | 2 |
| Praktikum | | | |
| MIM S900 | Praktikum | 5 | |
| MA | Master-Thesis | 30 | 5 |
| Summe | | 120 | |

